

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Stadtgymnasiums Köln-Porz, Gymnasium Humboldtstraße 2-8, 51145 Köln in Köln-Porz zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.06.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	06.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Stadtgymnasiums Köln-Porz, Gymnasium Humboldtstraße 2-8, 51145 Köln in Köln-Porz von 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II auf 5 Züge in der Sekundarstufe I und 7 Züge in der Sekundarstufe 2 zum Schuljahr 2018/19.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Stadtgymnasiums Köln-Porz mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulplätzen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulplätzen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bildet (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand) oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Diese geänderten Regelungen werden entsprechend auch die Schulform Realschule einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff. gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Das Stadtgymnasium Köln-Porz hat in den vergangenen Jahren nach Absprache bereits regelmäßig mehr Klassen gebildet, als es die vorgesehene Zügigkeit eigentlich vorsieht. Dafür wurden vorhandene Räume im Bestand genutzt.

Derzeit führt das Stadtgymnasium Köln-Porz zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 1.099 Schüler*innen in rechnerisch 45 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich auf rd. 1.110 Schüler*innen in 46 rechnerischen Klassen ansteigen:

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	EF	Q1	Q2	Summe
2016/17	150	156	135	137	116	151	135	119	1.099
2017/18	135	153	141	135	139	130	146	131	1.110

Durch die Erhöhung der Kapazität auf 5 Züge in der Sekundarstufe I und 7 Züge in der Sekundarstufe II können rechnerisch maximal bis zu 1.159 Schüler*innen¹ in 46 Klassen aufgenommen werden.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).

¹ Bei einer Klassengröße von je 30 Schüler*innen in jeder Klasse der Sekundarstufe I und durchschnittlich 19,5 Schüler*innen je Kurs/Klasse in der Sekundarstufe II

- Eine Erweiterung der Zügigkeit des Stadtgymnasiums Köln-Porz war in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 als denkbare Planungsszenario – bei Errichtung eines Neubaus an einem zu bildenden Teilstandort Bonner Straße nach Schließung der Kopernikusschule – beschrieben. Alternativ wurde die Errichtung eines neuen, eigenständigen Gymnasiums am Standort Bonner Straße als denkbare Planungsszenario dargestellt.
- Die Schulleitung des Stadtgymnasiums Porz hat zur Abmilderung des Schulnotstandes angeboten, die Kapazität der Schule zu erhöhen.
- Nach Auskunft der Schulleitung ist es möglich, die schulrechtliche Erweiterung der Schule mit den vorhandenen Räumen abzubilden. Die Verwaltung begrüßt die Initiative der Schule, weist aber gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung bei der bereits erreichten Schulgröße ohne zusätzliche (Fach-)Räume, einschließlich der Sportübungseinheiten ein hoher organisatorischer Aufwand durch die Schule erforderlich ist, um den Fachunterricht ohne Qualitätseinbuße anbieten zu können.
- Die Verwaltung behält sich daher vor, die schulrechtliche Erweiterung zu einem geeigneten Zeitpunkt zurückzunehmen, wenn im Stadtbezirk alternative zusätzliche Schulplätze geschaffen werden könnten, bzw. wenn dies für den Bedarfsnachweis einer neuen Schule erforderlich werden würde.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem deutlichen Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt.
- Zur Deckung des erwarteten Bedarfs an Schulplätzen in den rechtsrheinischen Stadtbezirken sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Diese resultieren aus aktuell bereits vorliegenden Bedarfen (Kalk mit insgesamt vier zusätzlich erforderlichen Schulstandorten) oder aus bereits in Planung befindlichen Wohnbauprojekten in Mülheim (zukünftig Mülheimer Hafen), Deutz (Deuter Hafen) und Porz (Standortsuche in Poll).

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Die vorhandenen Raumkapazitäten sind auf die derzeitige Zügigkeit (4 Züge in Sek I und 5 Züge in Sek II) ausgerichtet. Der durch die Zügigkeitserhöhung entstehende Raumbedarf wird durch organisatorische Maßnahmen im Raumbestand gedeckt, u.a. indem Ganztagsräume für den Unterricht genutzt werden.

Die Bezirksregierung Köln wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Raumsituation überprüfen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die vorgesehene schulorganisatorische Veränderung wurde der Schulkonferenz des Stadtgymnasiums Köln-Porz am 30.05.2017 erstmalig vorgestellt. Die Schulkonferenz hat aufgrund der Kurzfristigkeit der Information kein Votum fassen können eine weitere Beratungsmöglichkeit erbeten. Das Beratungsergebnis wird sobald als möglich nachgereicht, spätestens zur Ratssitzung vorgelegt.

Unabhängig vom Votum der Schulkonferenz empfiehlt die Verwaltung aufgrund des hohen Be-

darfs an Schulplätzen, die Sicherung von Schulplätzen in diesem Fall nicht erneut als Mehrklasse, sondern im Rahmen der Zügigkeitserhöhung rechtssicher zu ermöglichen.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit nur eine geringe Veränderung zum Aufnahmeverhalten des Stadtgymnasiums Porz der letzten Schuljahre ergibt, entsteht aufgrund eines gesamtstädtisch realisierbaren Kapazitätsausgleiches kein zusätzlicher Stellenbedarf im Schulsekretariat. Es fallen insoweit keine zusätzlichen Personalkosten an.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Stadtgymnasiums Köln-Porz, Gymnasium Humboldtstraße 2-8 zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Stellungnahme der Schulkonferenz (wird spätestens zur Sitzung des Rates am 11.07.2017 nachgereicht)